

## Offene Fragen der Geschichte Band 9

### Chronik von 1987 bis 1999

"Samtene Revolution",  
Ende der DDR,  
"Zwei-plus-Vier-Vertrag",  
Zusammenbruch der UdSSR,  
EU-Einheitsstaat,  
Unsühnbare Kollektivschuld,  
Massenverbrechen des Kommunismus,  
NATO-Osterweiterung,  
EU-Osterweiterung,  
Anti-Kernenergie-Bewegung ...

### Band 9/017

### Chronik vom 21. März 1996 bis zum 31. Mai 1996

#### 21.03.1996

**Rußland:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 21. März 1996: >>**NATO hält an Osterweiterung fest**

... Rußland kann die Osterweiterung der NATO nach Auffassung ihres Generalsekretärs Javier Solana nicht verhindern.

"Die Frage eines Kompromisses zwischen der NATO und Rußland im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Allianz steht überhaupt nicht zur Debatte", sagte Solana ... zu Beginn seines zweitägigen Rußlandbesuchs in einem Interview. ...

Die russische Führung hat wiederholt ihre Besorgnis über die geplante Ausweitung der westlichen Militärallianz geäußert. Westliche Regierungen haben die Befürchtungen vor der Osterweiterung der NATO meist als irrational zurückgewiesen. ...

US-Außenminister Christopher versicherte am Mittwoch in Prag vor Vertretern von 12 östlichen Reformstaaten in einem Vortrag: "Wir lassen Sie nicht auf unbestimmte Zeit im Wartesaal der NATO sitzen."

Die USA seien entschlossen, den Weg der Erweiterung des westlichen Verteidigungsbündnisses zu beschreiten.

Mit Rußland werde es keine Verhandlungen über das Thema Nato-Osterweiterung geben. Allerdings müsse auf Moskau Rücksicht genommen werden.<<

#### 22.03.1996

**BRD:** Der deutsche Journalist und Publizist Johannes Gross (1932-1999) schreibt am 22. März 1996 im FAZ-Magazin über die Neurose (nicht organisch bedingtes Nervenleiden) der Deutschen (x268/237): >>... Als die ersten Menschen sich aufrichteten, um auf zwei Beinen zu gehen, ist gleich ein Deutscher herbeigeeilt, um dringlich zu warnen: das sei gefährlich, es drohe der Sturz, besonders den Kindern und Alten, vor allem sei es unsolidarisch gegen die übrigen Vierbeiner, auch theologisch bedenklich, denn es wende das Menschengesicht ab von der Erde, dem mütterlichen Grund.<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil berichtet später über die psychische Gleichgewichtsstörung der Deutschen (x268/237): >>... Im übertragenen Sinn ist der aufrechte Gang für die psychische Gesundheit des Einzelnen und für die Überlebensfähigkeit einer Gemein-

schaft essentiell. Und im Wortsinn war er vermutlich der Grund, warum wir heute keine Menschenaffen mehr sind; einschlägige Fachbücher berichten: "Die entscheidende Phase der Menschwerdung spielte sich vor rund 4 Millionen Jahren mit der Entwicklung des aufrechten Ganges ab". ...

Der Therapeut der deutschen Neurose hat es nicht leicht. Zum einen muß er die verkorksten Denktraditionen des weltfremden deutschen Michel bewußtmachen zum anderen dem akuten Schuldkomplex auf den Grund gehen.

Im gegebenen Fall ist noch einmal daran zu erinnern, daß der neurotische Selbsthaß diskriminierter Minderheiten auf der Übernahme von Vorurteilen der feinseligen Mehrheit beruht.

Bei der deutschen Neurose fungieren ... die elektronischen Massenmedien als "Mehrheit", das Volk als Minderheit; das übernommene Vorurteil liegt in der rassistisch gefärbten Kollektivschuldtheorie. ...<<

Der italienische Geschichtsphilosoph und Publizist Domenico Losurdo (1941-2018) berichtet später (im Jahre 2010) in seinem Buch "Die Deutschen. Sonderweg eines unverbesserlichen Volkes?" über die Ideologie des "neuen amerikanischen Jahrhunderts" (x318/80-82): >>...

Und heute? ... (Wir) haben jetzt die Ideologie des "neuen amerikanischen Jahrhunderts", die von führenden Kreisen und Gruppen propagiert wird. Ganz offen wird propagiert, die USA, das von Gott "ausgewählte Volk", habe das Recht, ihr Weltreich allen anderen aufzuzwingen, indem sie das internationale Recht verletzen und überall in der Welt intervenieren, auch unter Rekurs auf den präventiven Krieg und ohne zu zögern, mit der Atomwaffe zu drohen und sie im Notfall auch einzusetzen. Und diese Ideologie ist trotz der immer offensichtlicheren Krise des amerikanischen Imperialismus und der Wahl eines Farbigen in das Weiße Haus nicht verschwunden.

In dieser Lage ist der von der Zerstörung der Vernunft formulierte Aufgabe dringlicher denn je. Die Geschichte der Vereinigten Staaten muß gründlich neu durchdacht und neu geschrieben werden. Ohne historische Begründung, schwach und sogar beunruhigend auf theoretischer Ebene (aufgrund der Tendenz vom Gebiet der objektiven Widersprüche auf das des angeblichen Völkerpsychologie abzurutschen), ist das hartnäckige Heraufbeschwören des Schreckbildes vom deutschen Sonderweg auf politischer Ebene katastrophal.

### **5. Selbstgeißelung und Gefahr der indirekten Förderung des Chauvinismus**

Trotz der reichen demokratischen und revolutionären Tradition Deutschlands gibt es immer noch Leute, die den Mythos eines ewig unverbesserlichen deutschen Volkes verbreiten und damit Deutschland erpressen wollen, um ihm jede Unabhängigkeit im Vergleich zur Außenpolitik Amerikas und Israel unmöglich zu machen.

Nur so läßt sich die plumpe Agitation der Anti-Deutschen und der internationale Erfolg des Buches des amerikanischen Historiker Daniel J. Goldhagen erklären. Dieser bezeichnet darin den Antisemitismus und sogar den "Vernichtungs-Antisemitismus" als eine "allgemeine Charakteristik des deutschen Volkes".

Vollkommen verschwiegen werden die fürchterliche Repression und der grausame Bürgerkrieg, den die Nazibanden gegen die deutschen Antifaschisten entfesselten. Auf diese Weise wird Hitler zum Protagonisten "einer friedlichen Revolution, der das deutsche Volk bereitwillig zustimmt". Paradoxerweise wird hier ein in der Propaganda des Dritten Reiches häufig wiederkehrendes Motiv aufgenommen. Goldhagens These baut auf kolossalen Verdrängungen auf. Im Personenregister seines Buches sind weder Hermann Cohen noch Henry Ford verzeichnet, noch kommen die Namen der exaltiertesten US-amerikanischen Antisemiten vor, die vor Hitler die "Vernichtung" (extermination) der Juden fordern, um die notwendige "Desinfizierung" (disinfection) der Gesellschaft zu realisieren.

Unaufhörlich unterstreicht der amerikanische Historiker den Massenkonsens in Deutschland für die Judenverfolgungen. Die auf die "Endlösung" hinausliefen. Man könnte sich aber auch

fragen, auf welchem Konsens in den Vereinigten Staaten die Einsperrung der Staatsbürger japanischer Herkunft in Konzentrationslagern und die Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki beruhten?

Vor allem: Welchen Konsens fand der Rassismus, der in Amerika die Deportation, die Dezimierung oder die Vernichtung der Indianer und der Versklavung und die Unterdrückung der Schwarzen auch nach der formellen Abschaffung der Sklaverei noch mitten im 20. Jahrhundert rechtfertigte? Wollte man wie Goldhagen argumentieren, so könnte man sagen, daß der "Versklavungs-Rassismus", was die Schwarzen betrifft, und der "Vernichtungs-Rassismus", was die Indianer betrifft, eine "allgemeine Charakteristik des amerikanischen Volkes" sind.

Goldhagens Buch hat auch in Deutschland einen großen Erfolg erzielt. ...

Paradoxe Weise läuft die wahllose Selbstgeißelung des deutschen Volkes darauf hinaus, das gute Gewissen und den Chauvinismus nicht nur der Vereinigten Staaten, sondern auch der reaktionärsten Kreise Deutschlands zu bestärken, die die Beteiligung an den von den USA geführten Kriegen mit dem Argument propagieren, man müsse ein für alle Mal mit dem verfluchten deutschen Sonderweg brechen! ...<<

**26.03.1996**

**USA: Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 26. März 1996: >>Gegen Stalin gezielt**

Warum wurde die Atombombe auf Hiroshima abgeworfen?

Die Antwort schien jahrzehntelang so klar zu sein, wie die Offiziellen sie nach dem Abwurf gegeben hatten. Die Bombe war die einzige Möglichkeit, den Krieg schnell zu beenden und das Leben von Millionen GIs zu retten. Doch seit 30 Jahren zweifeln Forscher daran, und 1990 sagte der Historiker der US-Atomenergiebehörde – ein Hort der Atomfreundlichkeit –, es habe Alternativen zur Bombe gegeben. Dennoch glaubt der Durchschnittsamerikaner noch heute an die alte Darstellung.

Vor allem dieser Unterschied zwischen den Fachleuten und der Öffentlichkeit brachte des US-Historiker Gar Alperovitz dazu, die Gründe für den Einsatz der Bombe zu klären ("Hiroshima. Die Entscheidung für den Abwurf der Bombe"). ...

Obwohl Alperovitz gerade auch auf die Unklarheiten und das Fehlen vieler Dokumente aufmerksam macht, kann an seiner Antwort auf die Frage nach den Gründen kein Zweifel bestehen. Präsident Harry S. Truman wollte den Krieg vor dem Kriegseintritt der Sowjetunion in Asien beenden und im politischen Poker um die spätere Ordnung der Welt, wie er sagte, die besseren Karten zu haben. Er wurde vor allem von seinem Außenminister James Byrnes beeinflusst ...

Truman und Byrnes ignorierten bewußt die seit Monaten ausgestreckten Friedensfühler der Japaner und gaben vor allem keine Sicherheitsgarantie für den als Gott verehrten Kaiser, deren Fehlen das Haupthindernis für die Kapitulation war. Denn die Bombe sollte auf jeden Fall eingesetzt werden, um Stalin Amerikas Macht zu demonstrieren.

Das ist der Hintergrund für die Frage, wie es zu der Legende von der Rettung amerikanischer Menschenleben kam. Sie entstand aus einem Zusammenspiel vieler Faktoren. Das Erlebnis des Kriegsendes kurz nach der Bombardierung Hiroshimas schuf in den Köpfen einen Zusammenhang.

Außerdem gab es eine spezielle Kampagne mit der Fakten verzerrt oder gar nicht erst an die Öffentlichkeit gelassen wurden. Dabei spielte Truman, der in den USA als Beispiel eines ehrlichen Politikers gilt, ebenso wie Byrnes eine wenig rühmliche Rolle. Die bei einer Invasion erwarteten Verluste wurden übertrieben; man sprach von Millionen Toten, während die höchste Schätzung der Militärführung, die fast geschlossen gegen den Abwurf war, von 46.000 ausgegangen war.

Auch wurde Hiroshima nicht wie Truman behauptete, wegen seiner militärischen Bedeutung

ausgewählt, sondern weil es aufgrund seiner geringen militärischen Bedeutung sicher war, daß es bis August noch nicht durch konventionelle Bomben zerstört sein würde. Doch am erschreckendsten ist, daß bei der Auswahl des Zieles Wert darauf gelegt wurde, möglichst viele Zivilisten zu treffen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß Truman bis an sein Lebensende seine Entscheidung zu rechtfertigen suchte und selbst Leuten, die er kaum kannte, unaufgefordert seine Gründe darlegte – wenn auch nur die offizielle Version. ...<<

#### **04.04.1996**

**Tschechien:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 4. April 1996: >>... Wie die Prager Tageszeitung "Pravo" am Mittwoch berichtete, einigten sich der stellvertretende tschechische Außenminister Alexander Vondra und die stärkste Oppositionspartei des Landes, die Sozialdemokraten (CSSD), daß eine moralische Verurteilung des Exzesses bei der sogenannten "wilden" Vertreibung der sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei kurz nach Kriegsende möglich sei. ...

"Pravo" zitierte den außenpolitischen Sprecher der CSSD, Jan Kavan, wonach in der geplanten deutsch-tschechischen Erklärung gesagt werden sollte, daß die Vergangenheit abgeschlossen sei. ... Zudem sollte in der Deklaration stehen, daß es während des Krieges von deutscher Seite aus zum Versuch des Völkermordes an der tschechischen Bevölkerung gekommen sei.

In diesen Kontext sollten auch die Übergriffe eingereiht werden, zu denen es in der Tschechoslowakei im Jahre 1945 gekommen war und auf die die deutsche Seite verweise. "Es ist möglich, sich vom ethischen, moralischen Standpunkt aus von den Exzessen des wilden Abschubs zu distanzieren, die auf ihre Weise Unrecht waren", sagte Kavan. Keinesfalls bedeute dies aber eine Distanzierung von der Aussiedlung der Deutschen an sich.

Nach Kriegsende hatte in der damaligen Tschechoslowakei eine Welle der Gewalt gegen die im Land lebende deutsche Bevölkerung eingesetzt, denen Zehntausende Menschen zum Opfer gefallen waren. Später mußten mehr als drei Millionen Sudetendeutsche die Tschechoslowakei verlassen.<<

#### **09.04.1996**

**BRD:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 9. April 1996 über die Lebenserinnerungen des Elie Wiesel "Alle Flüsse fließen ins Meer": >>... Freunde, die ihn gut kennen, haben ihm – so Wiesel – abgeraten, seine Erinnerungen zu veröffentlichen. Wiesel schlug jedoch den gutgemeinten Rat aus. Es entstand eine Autobiographie. Ein Teil des Buches besetzt aus Kommentaren zu den eigenen Büchern, wobei er leidenschaftlich sich selbst zitiert – und dies sehr ausführlich. ...

Neu in diesen Erinnerungen sind nicht die Einzelheiten über den Leidensweg der ungarischen Juden oder das Wesen und die Struktur der Vernichtungslager, was natürlich angesprochen wird. Das ist in seiner Schrecklichkeit nicht zuletzt durch die Werke Wiesels bekannt. ...

... Er äußert sich anerkennend, ja, ausgesprochen wohlwollend über Franco und sein Regime.

Wiesel wird polemisch, aggressiv und höhnisch, wenn es darum geht, mit seinen Kritikern abzurechnen. Er vergißt nicht, jene Verleger zu geißeln, die seine Bedeutung anfangs verkanteten. Der Leser lernt einen neuen Wiesel kennen.

Seine moralische Autorität, seine an sich richtigen Warnungen vor dem Vergessen und die Mahnungen, daß all das, was geschah, sich nicht wiederholen dürfe, wird mit persönlicher Verbissenheit und Geltungsdrang kontrastiert, wobei er dabei – und das fürchteten die Freunde, die ihn kennen, nur sich selbst schadet. ...<<

#### **10.05.1996**

**BRD:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 10. Mai 1996: >>**Karlsruhe beendet Streit um die SBZ-Bodenreform**

Enteignungen zwischen 1945 und 1949 bleiben bestehen / Betroffene rügen "Anschlag auf

den Rechtsstaat"

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Schlußstrich unter den Streit um die Bodenreform gezogen: Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bleiben unumkehrbar, neue juristische Vorstöße dagegen sind zwecklos. ...

Die Bundesregierung hatte argumentiert, die Unumkehrbarkeit der Enteignungen von 1949 sei von der Moskauer Seite zur Bedingung gemacht worden. Dieser Darlegung folgend, hatte das Gericht die Ungleichbehandlung gegenüber den nach 1949 Enteigneten für rechtmäßig erklärt. Nach Auflösung der Sowjetunion hatte jedoch der frühere UdSSR-Präsident Michail Gorbatschow Interviewäußerungen gemacht, wonach es ihm seinerzeit auf die Unumkehrbarkeit nicht ankam. Die Beschwerdeführer hatten daraus geschlossen, daß das Bundesverfassungsgericht 1991 von falschen Tatsachen ausgegangen sei.

Aus den Äußerungen Gorbatschows könne lediglich geschlossen werden, daß das Thema "auf den von ihm angesprochenen Ebenen" keine Rolle gespielt habe. Sie widerlegten jedoch nicht die Darstellung des damaligen Bonner Staatssekretärs Kastrup, daß die Unumkehrbarkeit der Bodenreform von der Sowjetunion im Verlauf der Verhandlungen zu einer Bedingung für die deutsche Einheit gemacht wurde.

Zustimmung kam am Donnerstag von der SPD und den Grünen in Bonn ... Werner Schulz (Grüne) sagte, niemand könne ein halbes Jahrhundert rückabwickeln.

Die Betroffenen zeigten sich empört. ... Die nachträgliche Anerkennung der Bodenreform sei "ein Anschlag auf den Rechtsstaat". ...<<

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet ferner am 10. Mai 1996 über die Bodenreform in der SBZ: >>... Es war eine dunkle Stunde für die Rechtsstaatlichkeit, als 1990 im Einigungsvertrag die Unumkehrbarkeit der SBZ-Enteignungen festgeschrieben wurde. Allen Beteiligten - wenigstens auf westlicher Seite - war klar, daß man hier leider Unrechtstaten nachträglich ins Gewand des Rechts gehüllt hat. ...

Die Bodenreform-Opfer gehören ohne Frage zu den Verlierern der deutschen Geschichte. Vor allem aus formalen Gründen gerieten sie im Wiedervereinigungsprozeß abermals unter die Räder. Daß die Bodenreform nur "Junker und Kriegsverbrecher" traf, ist eine Legende: Unzählige Unschuldige wurden von Bauernhöfen und Werkstätten vertrieben und mißhandelt; betroffen war jeder, der der neuen Diktatur im Wege stand - auch Leute aus dem Widerstand gegen Hitler.

Sie alle, die jetzt endgültig die Hoffnung auf Rückgabe fahren lassen müssen, werden die Welt nicht mehr verstehen. Es mag sie trösten, daß Millionen andere Deutsche noch größere Opfer bringen mußten - nicht nur solche, die nach D-Mark oder Hektar zu bemessen wären.<<

**20.05.1996**

**BRD:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 20. Mai 1996 über ein "Schlesiertreffen" in Görlitz und Erfurt: >>**Schlesier fordern Niederlassungsfreiheit**

Ein Beitritt Polens zur Europäischen Union sollte nach Ansicht der Schlesischen Landsmannschaften an Bedingungen geknüpft werden.

Der Bundesvorsitzende der Schlesischen Landsmannschaften, Herbert Hupka, erklärte am Sonnabend in Görlitz, zuvor müßten offene Fragen geklärt werden. Dazu gehörten Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Heimat. Die Vertreibung von Millionen Deutscher bleibe ein Verbrechen, für das die Verantwortlichen bestraft werden sollten.

Auch der Bund der Vertriebenen forderte bei einem Schlesiertreffen in Erfurt vor rund 1.500 Teilnehmern, Polen und Tschechien die eine Mitgliedschaft in die EU anstrebten, sollten zuvor das Unrecht der Vertreibung nach dem 2. Weltkrieg anerkennen und sich für ein Überwinden der Folgen einsetzen. ...<<

**28.05.1996**

**BRD:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 28. Mai 1996 über ein Pfingsttreffen der Sudetendeutschen in Nürnberg: >>**Prag entrüstet über Theo Waigel ...**

Prags Ministerpräsident Vaclav Klaus zeigte sich entrüstet über CSU-Chef Theo Waigel. Bundesfinanzminister Waigel und der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) hatten Prag aufgefordert, die Vertreibung von mehr als 3 Millionen Sudetendeutschen als einen Verstoß gegen das Völkerrecht anzuerkennen. Zudem verlangten sie, die Vertriebenen an den Gesprächen über die deutsch-tschechische Erklärung zur Aussöhnung zu beteiligen, der EU-Beitritt sei "nicht um jeden Preis zu haben".

Als Vertreter des Bundeskanzlers erklärte Postminister Wolfgang Böttsch (CSU), Prag und Bonn hätten bei der Formulierung einer gemeinsamen Erklärung in der Vermögensfrage und in Sachen Unrecht an den sudetendeutschen noch keine Lösung gefunden. Die Integration in Europa setze voraus, "daß die Tschechische Republik die europäische Werte- und Rechtskultur ohne Wenn und Aber anerkennt."

Waigel verlangte: "Bekennen Sie sich zu den Verbrechen, die Tschechen an Deutschen begangen haben!"

Ein Wort des Bedauerns wäre gleichzeitig ein weiteres Stück Annäherung der Tschechischen Republik an den europäischen Standard.

Klaus sagte dazu, er sei nicht bereit, solche Äußerungen von einem Repräsentanten der Bundesregierung anzuhören. "Und ich bin sehr überrascht, daß von uns jemand will, daß wir über den Zweiten Weltkrieg mit Bedauern sprechen sollen. Ich habe das Gefühl, daß gerade die deutsche Seite über dieses ganze Ereignis in sehr leisem Flüsterton sprechen sollte", erklärte Klaus auf einer Wahlkampfkundgebung.

Die SPD kritisierte die Äußerungen Stoibers als "Rückschlag" für die deutsch-tschechischen Beziehungen. "Die CSU-Führung macht sich ausschließlich die rückwärtsgewandten Forderungen eines Teils der Funktionäre der Sudetendeutschen Landsmannschaften zu eigen", meinte der Vize-Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Günter Verheugen. ...<<

**29.05.1996**

**BRD:** Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 29. Mai 1996: >>... Zwischen den Koalitionspartnern FDP und CSU ist ein heftiger Streit um das künftige deutsch-tschechische Verhältnis und die Vertriebenenpolitik entbrannt. ...

Bundesfinanzminister Waigel und der bayerische Ministerpräsident Stoiber hatten am Vortag davor gewarnt, die deutsch-tschechische Regierungserklärung zur Aussöhnung zu verabschieden, ohne auf die Belange der Vertriebenen Rücksicht zu nehmen. Als Voraussetzung müsse Prag direkte Gespräche mit den Sudetendeutschen aufnehmen, Vertreibung als Unrecht verurteilen und das Heimatrecht der Vertriebenen anerkennen.

Die Äußerungen waren beim tschechischen Ministerpräsidenten Vaclav Klaus auf heftigen Protest gestoßen. ...

Die FDP-Fraktion distanzierte sich am Nachmittag aber auch von Äußerungen ihres Abgeordneten Jürgen Koppelin. Er hatte Stoibers und Waigels Äußerungen als "unverantwortlich" und "Rückfall in den Kalten Krieg und Revanchismus" bezeichnet.<<

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred M. de Zayas erklärt später während einer Rede ("Tag der Danziger") in Lübeck über das Heimatrecht der deutschen Vertriebenen (x851/...): >>... HEIMATRECHT IST MENSCHENRECHT. ...

Bekenntnis zur Heimat ist kein Chauvinismus, es ist eins der fundamentalsten Menschenrechte, die den Genuß von anderen Menschenrechten erst ermöglichen. Denn, wie Sie wissen, können die Menschenrechte nicht im Leerraum ausgeübt werden, sondern sie werden vornehmlich dort ausgeübt, wo man zu Hause ist, wo man geboren und aufgewachsen ist.

Oft zitiere ich die Worte des ersten UNO-Hochkommissars für Menschenrechte Jose Ayala

Lasso in der Paulskirche zu Frankfurt anlässlich der Feierstunde vom 28. Mai 1995, "Fünfzig Jahre Vertreibung": "Das Recht, aus der angestammten Heimat nicht vertrieben zu werden, ist ein fundamentales Menschenrecht".

Leider ist diese klare Norm des Völkerrechtes nicht mit ihrer Verwirklichung identisch.

Die Menschenrechte, das allgemeine Völkerrecht, sogar auch das nationale Recht werden oft nicht verwirklicht. Manchmal werden sie grob verletzt bei völliger Straffreiheit der Täter." ...

Dies bedeutet aber nicht, daß die Normen nicht existieren, daß das Recht belanglos ist. Es vergegenwärtigt nur die Tatsache, daß die Umsetzungsmechanismen verbesserungsbedürftig sind.

Auch die Vereinten Nationen können das Völkerrecht oft gar nicht durchsetzen. ...

"Vertreibungen und sog. ethnische Säuberungen sind leider keine Seltenheit. ...

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal Ayala Lasso zitieren: "In bin der Auffassung, daß hätten die Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr über die Implikationen der Flucht, der Vertreibung und der Umsiedlung der Deutschen nachgedacht, die heutigen demographischen Katastrophen, die vor allem als ethnische Säuberungen bezeichnet werden, vielleicht nicht in dem Ausmaß vorgekommen wären.

Nach dem furchtbaren Leiden des Zweiten Weltkrieges, ...nach dem Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung, nach der Zerstörung Warschaws, Lübecks, Hamburgs, Dresdens, Königsbergs, Danzigs, Hiroshima und Nagasaki, nach der Vertreibung der Ostpreußen, Pommern, Schlesier, Sudetendeutschen, hätten wir vielleicht erhofft, ein Ende des Völkermords und der Vertreibungen in der Welt zu sehen. Jedoch nein. Leider haben wir nach dem zweiten Weltkrieg noch das Elend von Kambodscha, von Ruanda, von Darfur erlebt." ...<<

**30.05.1996**

**BRD: Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 30. Mai 1996 über eine Tagung in der Loccumer Akademie: **Der deutsche "Moff", ein Klischee in den Augen vieler Niederländer****

Tagung in Loccum fragte: Warum es Deutsche und Holländer schwer miteinander haben

Der "Moff" ist fett. Er ißt gern, trinkt gern, ist laut und schrill, und wenn er nicht gerade mit blanker Brust am Strand Sandburgen baut, dann trägt er Stiefel.

Der "Moff" - das ist der Deutsche, so wie ihn viele Holländer sehen. Ein Klischee, das unentwegt durch Filme, Fernsehen und Werbung geistert. Warum sich Deutsche und Holländer so schwer miteinander tun, das wollten Teilnehmer einer Tagung in der Loccumer Akademie wissen.

Vor allem Jugendliche lassen sich von den Vorurteilen gegen Deutsche anstecken, berichtet Carola Boumer-Siebert, die seit 20 Jahren mit einem Holländer verheiratet ist und in Alkmaar lebt. Auf den Schulen bekommen deutsche Kinder von ihren zehn- bis 15jährigen niederländischen Kameraden schon mal Klassenkeile. Autos mit deutschen Nummernschildern werden mit Hakenkreuzen besprüht. Im Grenzgebiet sind Schulklassen aus Deutschland, die zu Besuch ins Nachbarland reisten, von jungen Holländern verprügelt worden: "Kein Einzelfall", so die Frau.

Warum ausgerechnet Jugendliche? Die Schüler erhalten einen einseitigen Geschichtsunterricht, meint Professor Herman de Lange, Politikwissenschaftler an der Universität Groningen: "Gleich nach Karl dem Großen kommt der Einmarsch der Deutschen in die Niederlande 1940."

Andere Deutschlandbilder würden kaum vermittelt. Ein Deutscher ist ein Nazi: Das ist die Gleichung, die viele junge Holländer aufsaugen. Sie setzt sich in der Freizeit nahtlos fort: "Die sehen sich englischsprachige Filme über den Zweiten Weltkrieg an. Einen nach dem anderen." Darin sind die Nazi-Deutschen stets die Dummen. ...

Holländer trügen noch das Bewußtsein in sich, sie lebten im goldenen Zeitalter, analysiert

Professor de Lange. Das war von 1650 bis 1750. Holland blühte, war ein wirtschaftlicher Motor Europas. War eine Weltmacht mit Kolonien in Übersee und hatte eine reiche Kultur. Das protestantisch-calvinistische Weltbild, bis heute tief im Bewußtsein verankert, passe da genau: Wohlstand als sichtbares Zeichen göttlichen Segens.

Dann braute sich im Osten etwas zusammen: Preußen erwachte, baute im nahegelegenen Ruhrgebiet Industrie auf und zog im Wohlstand an den Holländern vorbei. Die reagierten neidisch.

Der Nachbar bekam Angst, fühlte sich in die Enge gedrängt. Dann marschierte Hitler ein und steigerte die Ängste ins Unermeßliche. "Ein Trauma", so Carola Boumer-Siebert.

Was kann man tun, um das Verhältnis zu entkrampfen? In beiden Ländern Sprachkenntnisse fördern, damit sich Deutsche und Holländer verstehen, rät Professor de Lange: ... "Geschichte", sagt er, "ist so explosiv wie eine Atombombe. Sie kann noch nach Jahrzehnten hochgehen." <<

### **Mai 1996**

**BRD:** Der deutsche Staats- und Völkerrechtler Gilbert Gornig schreibt in der Zeitschrift "Deutschland und seine Nachbarn – Forum für Kultur und Politik" im Mai 1996 über die Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibungen und die entschädigungslosen Enteignungen in der Tschechoslowakei (x151/5-41): >>A. Vertreibung der Sudetendeutschen

In einer Vorlesung an der Universität Manchester im Jahre 1942 trug der Präsident der tschechoslowakischen Exilregierung Eduard Benesch vor, daß Umsiedlungen eine schmerzhafteste Operation und zu vielen kleineren Ungerechtigkeiten führten. Die Verfasser einer Friedensregelung könnten sich aber dann damit einverstanden erklären, wenn die Umsiedlungen human organisiert und international finanziert würden. Am 7. Juli 1942 wurde Benesch vom britischen Außenminister Anthony Eden informiert, daß "seine Kollegen mit dem Prinzip der Umsiedlung einverstanden" seien.

Kurz darauf unterrichtete man Benesch von einem Beschluß des britischen Kabinetts, wonach man keine Einwände gegen die Umsiedlung der Sudetendeutschen erheben werde. Es war dies die erste offizielle Zustimmung zum Plan, das Volk der Sudetendeutschen zu entwurzeln. Dieser ersten Zustimmung folgten im Sommer 1943 die Zustimmungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion.

Bei seiner Rückkehr aus Moskau im Februar 1944 erklärte Benesch dem Staatsrat im Exil: "Die Revolution muß gewalttätig sein. Es muß eine gewalttätige Abrechnung des Volkes mit den Deutschen und faschistischen Raubmördern sein, ein blutiger, mitleidloser Kampf."

General Ingr, der Befehlshaber der tschechoslowakischen Streitkräfte im Ausland, forderte seine Landsleute auf: "Wenn der Tag kommt, so wird die ganze Nation den alten und hussitischen Schlachtruf anwenden: 'Schlagt sie, tötet sie, laßt niemanden am Leben!' Jeder soll schon jetzt Umschau halten nach geeigneten Waffen, um den Deutschen das größte Leid anzutun. Wenn keine Feuerwaffen zur Hand sind, so sollte irgendeine andere Waffe, die schneidet, sticht oder zuschlägt, vorbereitet oder versteckt werden."

Später schrieb Edward Benesch: "Wenn eine Lösung des Minderheitenproblems auf irgendeine andere Weise nicht möglich ist, bin ich auf die harte Notwendigkeit der Bevölkerungsumsiedlung vorbereitet. ... Solche Umsiedlungen können viele Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Doch ich bin verpflichtet zu sagen, das wird der Mühe wert sein können, wenn sie helfen, dauerhafteres Gleichgewicht und den Frieden zu schaffen."

Im Zehn-Punkte-Plan von Benesch aus dem Jahre 1944 wurde in Punkt 6 aufgeführt, welche Bürger deutscher Nationalität nach Deutschlands Niederlage aus der Republik ausgewiesen werden sollen. Dazu gehörten nicht nur Mitglieder der Gestapo, der SS, der deutschen Polizei, Beamte deutscher Nationalität, Henlein-Funktionäre, Mitglieder der Hitlerjugend und führende Funktionäre aller anderen Organisationen der NSDAP, sondern auch Lehrer, Professoren,



Juristen, Ingenieure, Teilnehmer am Vereins- und politischen Leben nazistischer Fachorganisationen, schließlich "alle Deutschen, die aus der Besetzung der Tschechoslowakei wirtschaftlich und finanziell für sich einen Nutzen gezogen haben oder dies versucht haben."

Das sog. Kaschauer Programm, das Programm der neuen tschechoslowakischen Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken, das auf der ersten Sitzung der Regierung am 5. April 1945 angenommen wurde, kündete bereits die Vertreibung der deutschen Bevölkerung und deren Enteignung an. Die Enteignung der Deutschen wurde dann in zahlreichen Dekreten des Präsidenten der Republik der Republik angeordnet.

Die Erinnerung an den Terror der Gestapo gab am 5. Mai 1945 bei einem Aufstand in Prag Anlaß zu Racheaktionen und Greuelthaten gegen deutsche Soldaten und die deutsche Zivilbevölkerung. Einer bewaffneten Gruppe von Tschechen gelang es, den Sender Prag II in Besitz zu nehmen. Von dort aus forderten die Aufständischen die tschechische Bevölkerung auf, die Deutschen zu töten.

Die Menschenmassen gerieten, das nahe Ende des Krieges vor Augen, in Raserei, und es folgten grausame Morde an der deutschen Bevölkerung. Deutsche Soldaten wurden entwapnet, erhängt, mit Benzin übergossen und als lebende Fackeln verbrannt. Deutsche Zivilisten wurden verhaftet, mißhandelt und geschändet. Einige tausend Menschen wurden getötet.

Nach der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 begann die gewaltsame Vertreibung der Deutschen aus Böhmen und Mähren. Am 30. Mai 1945 wurden etwa 30.000 deutsche Bewohner der Stadt Brünn gezwungen, das Land zu verlassen. Angehörige der tschechischen Nationalgarde riefen alle deutschen Bürger auf, um 9 Uhr vor ihren Häusern zu stehen, um diese für immer zu verlassen. Den Frauen blieben 10 Minuten, die Kinder zu wecken und sie anzuziehen und ein paar Habseligkeiten zusammenzupacken, Schmuck, Uhren, Pelze und Geld mußten die Deutschen den Nationalgardisten übergeben.

Als die Menschen die Grenze erreichten, drängten tschechische Grenzwachposten die deutschen Frauen und Kinder den österreichischen Grenzposten entgegen. Da sich die Österreicher weigerten, die Sudetendeutschen ins Land zu lassen und die Tschechen die Menschen nicht wiederaufnehmen wollten, wurden die Deutschen auf ein offenes Feld getrieben, das zu einem Konzentrationslager gemacht wurde, in dem täglich nahezu hundert Menschen starben.

Der Teil der Tschechoslowakei östlich der Linie Karlsbad – Pilsen – Budweis war durch die sowjetische Armee besetzt. In diesem Gebiet erfolgten brutale Überfälle auf die deutsche Bevölkerung. So durften die Deutschen aus diesen Gebieten bereits vertrieben werden, bevor die Potsdamer Konferenz Zwangsumsiedlungen aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn gleichsam billigte. In den ersten Monaten nach Kriegsende waren die Deutschen den Verbrechen und Schikanen der tschechischen Bevölkerung schutzlos ausgeliefert.

Die Bewohner des Sudetenlands mußten damit für die Verbrechen und Unmenschlichkeiten, die von den Angehörigen der SS am tschechischen Volk verübt wurden, büßen, obwohl die sudetendeutschen und die Tschechen Jahrhunderte harmonisch zusammengelebt hatten, wie selbst der britische Außenminister Ernest Bevin feststellte.

Lediglich seit dem Vertrag von Saint Germain war das Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen gespannt, weil der deutschen Bevölkerung, die nun nicht mehr in dem von den Deutschen beherrschten Staat Österreich-Ungarn lebte, im Staat Tschechoslowakei Rechte vorenthalten wurden.

Insgesamt wurden aus der Tschechoslowakei etwa 3 Millionen Sudetendeutsche vertrieben, wobei über 225.000 ums Leben kamen, teilweise wurden sie vorher gefoltert. Nach Ermittlungen des Deutschen Roten Kreuzes waren 350.000 Deutsche längere oder kürzere Zeit in Lagern oder Gefängnissen interniert. Etwa 25.000 deutsche Kriegsgefangene wurden als Arbeitsklaven gehalten und teilweise im Bergbau eingesetzt, wo ein Viertel auch ums Leben kam.

Die Verhältnisse im Lager Theresienstadt und die Behandlung der Inhaftierten wurden folgendermaßen geschildert:

"Bestimmt gab es unter ihnen welche, die sich während der Besetzungsjahre manches haben zuschulden kommen lassen, aber die Mehrzahl, darunter viele Kinder und Halbwüchsige, wurden bloß eingesperrt, weil sie Deutsche waren. Nur weil sie Deutsche waren ...? Der Satz klingt erschreckend bekannt. Man hatte bloß das Wort Juden mit 'Deutsche' vertauscht. ...

Die Menschen wurden elend ernährt, mißhandelt, und es ist ihnen um nichts besser ergangen, als man es von deutschen Konzentrationslagern her gewohnt war. ... Das Lager stand unter tschechischer Verwaltung, doch wurde von dieser nicht verhindert, daß Russen gefangene Frauen vergewaltigten."

Schließlich seien über 50.000 deutsche Soldaten von tschechoslowakischen "Partisanen" "unschädlich gemacht" worden.

Das von ihnen zurückgelassene Vermögen beläuft sich nach Angaben von Ermacora im Jahre 1945 auf 63 Milliarden Reichsmark nach dem Wert von 1938.

Im Jahre 1939 besetzten deutsche Truppen tschechoslowakisches Gebiet. Am 16. März 1939 wurde das "Protektorat Böhmen und Mähren" ausgerufen. Dies rechtfertigt zwar nicht die Vertreibung und Enteignung der Deutschen, darf aber nicht unerwähnt bleiben. Erwähnt werden muß auch, daß die Sudetendeutschen nicht erst 1938 angesiedelt wurden, sondern seit Jahrhunderten in ihren angestammten Siedlungsräumen lebten, lange bevor die Tschechoslowakei entstand, in einem Gebiet, das Jahrhunderte zum deutschen Staat und Österreich gehörte.

## **B. Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung**

### **I. Vertreibung**

#### **1. Vorbemerkung**

Man braucht sicherlich keine völkerrechtlichen Kenntnisse, um zu erkennen, daß die Vertreibung von Völkern und Volksgruppen Unrecht ist. Jeder Versuch, Vertreibung zu rechtfertigen, widerspräche unserem Rechtsgefühl, bedeutete eine Billigung der Vertreibung doch auch die Anerkennung von Gewaltpolitik, Rassenwahn, Menschenverachtung und Kollektivschuld. Das Bemühen eine internationale Friedensordnung aufzubauen, würde bereits im Keim erstickt.

Gelingt nun der Nachweis des völkerrechtlichen Vertreibungsverbots, so wird eigentlich nur etwas Selbstverständliches bewiesen. Gleichwohl ist der Nachweis nicht einfach, da die Aussagen zum Problem der Vertreibung in der Völkerrechtspraxis und in der Völkerrechtswissenschaft spärlich sind.

Nicht auf Interessenlosigkeit oder Unmenschlichkeit beruht aber das lange Schweigen des Völkerrechts zur Vertreibung, sondern auf der Eigenart des Völkerrechts als ein Recht in erster Linie der Staaten und nicht der Menschen und der Völker. Das Völkerrecht kümmerte sich lange Zeit überhaupt nicht darum, wie ein Staat seine eigenen Staatsbürger, sein Volk und die auf seinem Staatsgebiet lebenden Volksgruppen behandelte.

Ein Verbot der Massenausweisung von eigenen Staatsangehörigen hätte also das Völkerrecht schon aus diesem formellen Grund nicht enthalten können. Lediglich der Fremden nahm sich das Völkerrecht seit jeher an, denn die Behandlung von Fremden war von internationalem Belang. Zur Ausweisung von Fremden äußerte sich daher das Völkerrecht stets.

Ein weiterer Grund, der dazu beiträgt, daß die Aussagen des Völkerrechts zur Vertreibung spärlich sind, liegt darin, daß dem klassischen Völkerrecht Vertreibungsprobleme von dem Ausmaß, wie sie in der jüngsten Zeitgeschichte aufgetreten sind, nahezu unbekannt waren. Das klassische Völkerrecht hatte deshalb für diese Vorgänge keine spezifischen Normen.

Es war geradezu selbstverständlich, daß der übernehmende Staat dem unterworfenen Gebiet sein Rechtssystem erst dann aufzwang, wenn die Gebietszession durch völkerrechtlichen Ver-

trag wirksam geworden war. In diesen Verträgen wurde dem weichenden Staat in der Regel auch die Gelegenheit gegeben, zum Vorteil seiner Angehörigen verschiedene Erleichterungen auszuhandeln.

Im übrigen beruhte das Völkerrecht auf dem Grundsatz der Achtung der elementaren Menschenrechte, so daß eine Vernichtung der Stammbevölkerung völlig undenkbar war. Es konnte sich daher das Völkerrecht darauf beschränken, sich nur mit den zweifelhaften Fragen der Gebietszession zu befassen. Es war selbstverständlich, daß der übernehmende Staat die Bevölkerung unangetastet lassen würde, sie ihrer Lebensgrundlagen nicht berauben, ihr mindestens die Möglichkeit geben würde, das Land mit seinen unerträglich gewordenen Existenzbedingungen frei zu verlassen. Im übrigen war das Recht auf Beibehaltung des Wohnsitzes im Recht sämtlicher Kulturstaaten grundsätzlich anerkannt. Dieses Recht auf Beibehaltung des Wohnsitzes erlosch auch nicht bei Souveränitätswechsel.

## **2. Begriff der Vertreibung**

Allgemein versteht man unter Vertreibung die mit Gewalt oder sonstigen Zwangsmitteln bewirkte Aussiedlung der Bevölkerung aus ihrer Heimat. Charakteristisch für Vertreibung ist der behördliche Ausweisungsbefehl. Flucht liegt hingegen vor, wenn die angestammte Bevölkerung durch sonstiges Tun oder Unterlassen der örtlichen Machthaber gezwungen wird, ihre Heimat zu verlassen. Sie ist völkerrechtlich genauso zu würdigen wie die Vertreibung, wenn sie aufgrund staatlichen Drucks erfolgt.

## **3. Vertreibungsverbot**

Die Frage, ob die Vertreibung von Menschen von ihrem Wohnsitz zulässig ist, ist bereits für die vierziger Jahre vom geltenden Völkerrecht ganz klar zu verneinen.

### **a. Recht auf Heimat**

Das – allerdings bis zum heutigen Tage umstrittene – Recht auf die Heimat belegt die Rechtswidrigkeit von Vertreibungen. Auch das Bundesverfassungsgericht führte aus, daß sich der Begriff Heimat in Art. 3 III GG "auf die örtliche Herkunft nach Geburt oder Ansässigkeit" bezieht.

Die Vertreibung aus der Heimat ist rechtswidrig, weil sie die auf Völkergewohnheitsrecht beruhende, nur durch individuellen Abwanderungsentschluß aufhebbare Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem angestammten Siedlungs- und Kulturraum zerreißt. Das Verbot der Vertreibung eigener Staatsangehöriger ergibt sich ferner daraus, daß kein Staat verpflichtet ist bzw. gezwungen werden kann, Nichtstaatsangehörige aufzunehmen. Das Recht auf die Heimat läßt sich auch mit dem im Völkerrecht anerkannten Verbot der Massenausweisung belegen.

Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf die Heimat lassen sich zwei Hauptforderungen unterscheiden: Die Träger des Rechts auf die Heimat haben das Recht, stets ungestört in der Heimat zu bleiben und jederzeit in die Heimat zurückzukehren. Das Recht, in der Heimat zu bleiben, brandmarkt jede Ausweisung, Zwangsumsiedlung aus Gründen der Diskriminierung und jede Vertreibung als völkerrechtswidrig. Das Recht, in die Heimat zurückzukehren bedeutet, daß die Träger nach einem Verlassen der Heimat – aus welchen Gründen auch immer, sei es freiwillig, sei es unter Zwang – jederzeit das Recht haben, in ihre angestammte Heimat zurückzukommen, um sich dort erneut anzusiedeln. ...

### **b. Haager Landkriegsordnung**

Im Falle des Kriegszustands läßt sich das Vertreibungsverbot aus der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 ableiten. ... So hat gemäß Art. 43 HLKO der Besetzende "nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar ... unter Beachtung der Landesgesetze".

Die öffentliche Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze stellt man aber nicht wieder her, wenn man die eingesessene Bevölkerung vertreibt.

Neben Art. 46 und 47 HLKO, die die Rechte der Familie, das Leben und das Privateigentum schützen, spricht auch Art. 55 HLKO für den Geist, in welchem besetzte Gebiete verwaltet werden sollen. So hat sich der Besetzer "nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe", die sich im besetzten Gebiet befinden, zu betrachten.

Zu erwähnen ist schließlich auch die sog. Martens'sche Formel, die in Absatz 5 der Präambel zur HLKO Aufnahme gefunden hat. Danach verbleiben bei einer Besetzung "die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts ...", wie sie sich "aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens" ergeben.

### **c. Statut des Nürnberger Militärgerichtshofs**

Das Vertreibungsverbot wurde auch als Tatbestand eines völkerrechtlichen Delikts in das Statut des Nürnberger Militärgerichtshofs aufgenommen. Art. 6 c) des Statuts des Nürnberger Militärgerichtshofs betrachtet Vertreibungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nach Art. 6 b) des Statuts sind Vertreibungen als Kriegsverbrechen zu qualifizieren. Den Äußerungen der Ankläger läßt sich entnehmen, daß ein Vertreibungsverbot nicht nur die Vertreibung aus einem besetzten Gebiet betraf. Dafür spricht insbesondere die Qualifizierung der Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

So warf der Hilfsankläger für die Französische Republik, Pierre Mounier, den Angeklagten vor, Massendeportationen befohlen zu haben, die internationalen Konventionen, die Kriegsgesetze und -gebräuche, "die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen herleiten", verletzen.

Und als das Gericht im Einsatzgruppen-Prozeß die Angeklagten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte, erklärte es, daß das Gesetz nicht auf die während des Krieges begangenen Verbrechen beschränkt sei. "Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Handlungen, die im Laufe von großangelegten und systematischen Vergehen gegen Leben und Freiheit begangen werden."

Im Juristenprozeß stellte das Gericht fest, es könne nicht länger behauptet werden, daß Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges die allein möglichen Verletzungen gegen das internationale Gewohnheitsrecht seien. "Die Macht der Umstände, die unumstößliche Tatsache weltweiter gegenseitiger Verflechtung und der moralische Druck der öffentlichen Meinung hat die internationale Erkenntnis zur Folge gehabt, daß gewisse Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... Verletzungen nicht bloß von Gesetzen, sondern auch des Gemeinen Völkerrechts darstellen. ..."

### **e. Zwischenergebnis**

Es gibt also keinen Rechtssatz des Völkerrechts, der es einem Staat, dem Besatzerfunktionen zustehen oder dem in einem Vertrag die territoriale Souveränität oder die Gebietshoheit über ein Gebiet eingeräumt wurde, oder der ganz einfach seit jeher die territoriale Souveränität beansprucht, gestattet, die Bevölkerung zu verjagen.

Erst recht hat das Vertreibungsverbot im Falle einer völkerrechtswidrigen Annexion Gültigkeit.

## **4. Keine Rechtfertigung der Vertreibung**

### **a. Potsdamer Abkommen**

Der im Potsdamer Abkommen Abschnitt XIII über die "Ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile" kann nicht als Rechtfertigung der Vertreibung betrachtet werden. Unabhängig von der Frage der Rechtsnatur des Potsdamer Abkommens ist dem Abschnitt XIII kein Umsiedlungsvertrag zu entnehmen.

Ein solcher verlangt nämlich die Einigung zweier Staaten, von denen einer die Personen loswerden will oder bereit ist, sie ziehen zu lassen, der andere bereit ist, diese aufzunehmen.

Deutschland und die Tschechoslowakei waren aber am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt, so daß sie schon deswegen nicht Partner eines Umsiedlungsvertrages sein konnten. Das Potsdamer Abkommen hatte auch nicht bezweckt, Austreibungen zu initiieren oder anzuordnen. Vielmehr mag es in der Absicht der Konferenzmächte gelegen haben, die bereits laufenden Vertreibungen zukünftig in humaner Weise durchzuführen.

Sollte man allerdings das Potsdamer Abkommen so verstehen, daß damit eine Vertreibung angewiesen werde, so wäre das Abkommen jedenfalls insoweit mit dem schon damals geltenden Völkerrecht nicht im Einklang.

#### **b. "tu quoque"**

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung läßt sich nicht mit den von den Nationalsozialisten durchgeführten Vertreibungsmaßnahmen rechtfertigen. Das Völkerrecht kennt nicht den Grundsatz "tu quoque".

#### **c. Repressalie**

Unter Repressalie versteht man ein vom Völkerrecht zugelassenes Mittel zur Selbsthilfe, kraft dessen eine von einem Völkerrechtssubjekt begangene Völkerrechtsverletzung mit Maßnahmen beantwortet werden darf, die an sich eben völkerrechtswidrig wären.

Das Völkerrecht erlaubt lediglich eine Repressalie, um den Rechtsbrecher zur Aufgabe seines rechtswidrigen Verhaltens zu veranlassen. Die deutschen Rechtsverletzungen gegenüber dem Tschechoslowakischen Staat waren aber 1945 bereits beendet, so daß eine Repressalie nicht mehr statthaft war. Auch fehlte es an dem erforderlichen Versuch, die Probleme friedlich zu lösen sowie an der notwendigen Androhung der Repressalie. Im Übrigen ist eine Verletzung von Leib und Leben, also auch eine Vertreibung mit schweren Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, als Repressalie unzulässig.

#### **5. Resümee**

Es zeigt sich also, daß die Vertreibung - auch als Folge eines Krieges - völkerrechtswidrig ist. Völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe sind nicht denkbar.

### **II. Enteignung**

#### **1. Allgemein**

Mit der Vertreibung eng verbunden ist in der Regel die Enteignung. Auch hier stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit einer Enteignung, der Haftung und der Wiedergutmachung der betroffenen Bevölkerungsteile.

Es gehört zu den Rechten des Souveräns, die Eigentumsverhältnisse in seinem Staatsgebiet grundsätzlich nach eigenem Ermessen zu ordnen. So kann er etwa auch Verstaatlichungen durchführen. Soweit diese Maßnahmen Inländer betreffen, sind diese grundsätzlich ohne völkerrechtlichen Belang, die Frage der Rechtmäßigkeit der Umgestaltung der Eigentumsordnung ist ein rein innerstaatliches Problem, so daß allein das nationale Recht des Staates über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidet. Lediglich die international anerkannten fundamentalen Menschenrechte hat der Nachfolgestaat zu respektieren.

Betrifft die Änderung der Eigentumsordnung jedoch auch das Privatvermögen von Personen einer anderen Staatsangehörigkeit als die des enteignenden Staats, so ist diese Änderung auch von internationalem Belang und daher dem Maßstab des Völkerrechts unterworfen. Der Staat hat das völkerrechtliche Fremdenrecht und die fundamentalen Menschenrechte zu beachten.

#### **2. Verbot der entschädigungslosen Enteignung**

##### **a. Völkerrechtliches Fremdenrecht**

##### **aa. Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Fremdenrechts**

Völkerrecht ist anzuwenden, wenn sich die Hoheitsakte gegen das Eigentum von Fremden richten. ...

... Die Sudetendeutschen waren ... zum Zeitpunkt der Enteignung und Vertreibung als deutsche Staatsangehörige zu betrachten.

## **bb. Zulässigkeit der Enteignung nach völkerrechtlichem Fremdenrecht**

### **(1) Allgemein**

Völkerrecht ist hier relevant, da die enteignenden Maßnahmen Ausländer betreffen. In bezug auf das Vermögen von Fremden gelten die Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts, nach denen die gegenüber Ausländern bestehende völkerrechtliche Verpflichtung nicht allein durch eine Gleichbehandlung mit Inländern erfüllt werden kann, sondern darüber hinaus die Beachtung eines internationalen Mindeststandards erforderlich ist.

Ein prinzipielles Verbot der Enteignung von Ausländern besteht nicht. Der internationale Mindeststandard verlangt aber, daß die Enteignungen überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, und verbietet diskriminierende, willkürliche Enteignungen sowie entschädigungslose Enteignungen, sog. Konfiskationen.

Für eine völkerrechtsgemäße Enteignung gilt also der Grundsatz der Entschädigungspflicht. Es ist an den Enteigneten eine "prompte, adäquate und effektive Entschädigung" zu zahlen. Diese sog. "Hull-Formel" geht davon aus, daß eine Entschädigung sofort, also unmittelbar zum Zeitpunkt der Enteignung oder nur unwesentlich später zu zahlen ist. Adäquat ist sie nur dann, wenn sie den vollen Wert oder dem Marktwert des enteigneten Gegenstandes entspricht. ... Diese Regeln hatten auch schon im Jahre 1945 Bestand. So stammt die Hull-Formel aus dem Jahre 1938. Im übrigen hat sogar die Tschechoslowakei mit Österreich ein Globalentschädigungsabkommen geschlossen.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß Enteignungen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, gegen das Diskriminierungsverbot und die Entschädigungspflicht verstoßen, dem völkerrechtlichen Fremdenrecht widersprechen und deshalb völkerrechtswidrig sind.

### **(2) Völkerrechtliche Zulässigkeit der Enteignung der Sudetendeutschen**

... Völkerrechtswidrige Ziele dürfen jedoch mit den Enteignungsmaßnahmen nicht angestrebt werden. Da die Vertreibungsmaßnahmen durch die Tschechoslowakei völkerrechtswidrig waren, konnten die Enteignungsmaßnahmen nicht dem öffentlichen Nutzen dienen und waren schon deswegen völkerrechtswidrig.

#### **b) Diskriminierungsverbot**

... Die Enteignungen der Deutschen waren Teil der Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung. Ziel der Politik war die "Lösung der Minderheitenfrage durch Vertreibung". Deshalb liegt hier im Bereich der Enteignungen eine Diskriminierung der Deutschen aus ethnischen Gründen vor. Sie sollten als Minderheit beseitigt werden. Die Aggression Deutschlands im Zweiten Weltkrieg rechtfertigt nach dem Völkerrecht keine Diskriminierung der deutschen Zivilbevölkerung durch Enteignungsmaßnahmen. Damit waren die Enteignungsakte des tschechoslowakischen Staates, bejaht man das Kriterium des Diskriminierungsverbots, auch aus diesem Grund völkerrechtswidrig.

#### **c) Entschädigung**

##### **(aa) Allgemein**

Im innerstaatlichen Recht hatte sich im 19. Jahrhundert der Grundsatz durchgesetzt, daß der enteignende Staat bei einer Enteignung zur Entschädigung verpflichtet sei. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz gilt seitdem auch im Völkerrecht und wurde in der Praxis respektiert. So kamen insbesondere Ostblockstaaten nach dem Übergang zum sozialistischen System fast ausnahmslos der Verpflichtung, die betroffenen ausländischen Eigentümer zu entschädigen, in Globalentschädigungsabkommen nach.

Die Enteignungen der Deutschen erfolgten hingegen ohne jegliche Entschädigung der Betroffenen. Die Enteignungsakte des tschechoslowakischen Staates waren damit auch wegen fehlender Entschädigungsleistung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar.

### **(bb) Lastenausgleichszahlungen als Rechtfertigung ...**

Die Gewährung von Lastenausgleichszahlungen durch die Bundesrepublik Deutschland kann von der Tschechoslowakei natürlich nicht als Rechtfertigung herangezogen werden, um keine Entschädigungszahlungen zu leisten. Der Lastenausgleich diente der Eingliederung der Vertriebenen durch gezielte Maßnahmen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Die Entschädigungsleistungen sollten einen vorläufigen Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgelasten zwischen den Opfern der Vertreibung und den nicht so schwer betroffenen Bevölkerungsteilen schaffen.

Bereits die Präambel des Gesetzes zum Lastenausgleich akzentuiert, daß die Gewährung und Aufnahme von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz weder die Vermögensrechte des Geschädigten berühren, noch den Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen und Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens darstellen. Die Leistungen aus dem Lastenausgleich sollten also keinesfalls den tschechoslowakischen Staat begünstigen und von Ansprüchen freistellen.

### **b. Verletzung von Menschenrechten**

Während gewöhnliche Enteignungen nur auf die Eigentumsbeschaffung zielen und regelmäßig nicht Menschenrechte verletzen oder gar in die Menschenwürde eingreifen, sind die Menschenrechte in der Regel dann verletzt, wenn es zu Verfolgungen und zu Ächtungen kommt. So bezwecken Enteignungsmaßnahmen gegenüber Minderheiten und Volksgruppen häufig nicht nur die Eigentumsverschaffung. Vielmehr will der enteignende Staat die Bevölkerungsgruppe zugleich diskriminieren und vertreiben, um ein national homogenes Staatswesen zu schaffen. Aus diesem Grunde vollzogene Enteignungen beinhalten daher erhebliche Menschenrechtsverletzungen.

Werden also Menschen gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Volksgruppe von den Enteignungen betroffen und mit dem Mittel der Vertreibung verfolgt – sind die Konfiskationen also nicht in erster Linie sachbezogen, sondern gruppenbezogen –, so stellen sie eine erhebliche menschenrechtswidrige Diskriminierung der Bevölkerung wegen ihrer nationalen Herkunft dar. Eine völkerrechtliche Verankerung eines solchen fundamentalen Menschenrechts wird man bereits für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nachweisen können.

Die Enteignungsmaßnahmen des tschechoslowakischen Staats widersprachen auch den Menschenrechten. Geht man davon aus, daß das Eigentum in den vierziger Jahren nicht als Menschenrecht anerkannt war, liegt jedenfalls kein Verstoß gegen das Recht auf Eigentum vor. Es ist aber eine menschenrechtswidrige Diskriminierung der Deutschen zu bejahen, da die Enteignungs- und Vertreibungsmaßnahmen die Bevölkerung wegen ihrer nationalen Herkunft traf. Die Enteignungsmaßnahmen dienten nicht lediglich der Eigentumsbeschaffung, sondern sollten die deutsche Bevölkerung diskriminieren.

### **c. Tschechoslowakische Rechtfertigungsversuche**

#### **aa. Kriegsbeute**

Die Tschechoslowakei trägt zur Rechtfertigung der Konfiskationen vor, daß es sich bei dem Eigentum der Flüchtlinge um Kriegsbeute gehandelt habe, die entschädigungslos kassiert werden können.

Dieser Rechtfertigungsgrund greift nicht. Es handelt sich beim Kriegsbeuterecht um ein Institut des Kriegsvölkerrechts vergangener Jahrhunderte. Nach der bereits vor dem Zweiten Weltkrieg geltenden Haager Landkriegsordnung hat privates Eigentum im Landkrieg grundsätzlich unberührt zu bleiben. Es besteht daran kein Beuterecht. Diese Bestimmung hat auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung. Das Verbot galt auch nach der bedingungslosen Kapitulation vom 7. und 8. Mai 1945, da mit der Einstellung der Feindseligkeiten nicht der Kriegszustand im rechtstechnischen Sinne beendet war.

## **bb. Potsdamer Abkommen**

Die Tschechoslowakei beruft sich zur Rechtfertigung der entschädigungslosen Enteignungen auch auf das Potsdamer Abkommen. Zum einen konnte das Potsdamer Abkommen als "res inter alios gesta" für die Tschechoslowakei und Deutschland keine Bindungswirkung erzeugen. Es galten somit die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung fort. Zum anderen trifft das Potsdamer Abkommen weder in Abschnitt XIII, der die Vertreibungsmaßnahmen anspricht, noch in Abschnitt IV, der die von Deutschland zu erbringenden Reparationen behandelt, eine Regelung zu vermögensrechtlichen Folgen der Vertreibung.

## **cc. Repressalie**

Die völkerrechtswidrige Enteignung der Sudetendeutschen kann nicht mit einer Repressalie gerechtfertigt werden. Es fehlt am Bemühen, eventuelle Forderungen auf andere Weise geltend zu machen sowie an der Androhung. Ferner ist eine Repressalienmaßnahme nicht als Faustpfand zur Durchsetzung von Ansprüchen statthaft. Schließlich wollte man mit den Enteignungsmaßnahmen kein Faustpfand erlangen, sondern die Deutschen verjagen. Wollte man wirklich mit der Enteignung sich eigene Entschädigungsansprüche sichern, hätte die Tschechoslowakei im übrigen nicht auf das Vermögen deutscher Privatpersonen zurückgreifen dürfen.

## **d. Völkerrechtlich Konsequenzen**

Die Tschechoslowakei hat völkerrechtswidrig gehandelt und konnte durch seine Enteignungsmaßnahmen nicht Privateigentum seiner Bürger an sich reißen. Die von den deutschen Staatsangehörigen im Sudetenland zurückgelassenen Eigentumsprojekte befinden sich also nach dem Völkerrecht weiterhin im Eigentum dieser Personen.

## **e. Bedeutung der Völkerrechtswidrigkeit in einer fremden nationalen Rechtsordnung**

... Folge einer Vertreibung ist, daß die vertriebene Bevölkerung den größten Teil ihres Eigentums in der alten Heimat zurücklassen muß. Vertreibung und Enteignung können damit als ein Akt gewertet werden. Auch die Vertreibung der Sudetendeutschen hatte deren Enteignung zum Ziele und umgekehrt die Enteignung die Vertreibung. Beide Maßnahmen wurden auch durch dieselben hoheitlichen Maßnahmen angeordnet.

Es liegt folglich ein völkerrechtliches Verbrechen vor, dessen Folgen nach dieser Ansicht von Drittstaaten nicht anerkannt werden dürfen. Auf die Frage, ob auch Völkermord und damit zweifelsohne eine international crime vorlag, kommt es damit gar nicht an; auch nicht auf das Problem; daß die Völkermordkonvention zur Zeit der Vertreibung noch nicht in Kraft war.

Tomuschat verneint für den Fall der Vertreibung der Sudetendeutschen ein international crime mit der Begründung, daß jedenfalls seit dem 8. Mai 1945 die Tschechoslowakei in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 wieder existierte. Vertreibung und Konfiskation hätten also auf dem eigenen Boden der Tschechoslowakei stattgefunden.

Da der Abschnitt des Nürnberger Urteils über "Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums" aber rechtlich unter dem Vorzeichen der Art. 49 ff. der Haager Landkriegsordnung stünde, wonach die Befugnisse einer Besatzungsmacht im besetzten Land weitreichenden Einschränkungen unterlägen, gäben diese Regeln für die im eigenen Land durchgeführte Taten nichts her. Diese Ansicht hätte aber die Konsequenz, daß ein Staat seine eigene Bevölkerung vertreiben könnte, ohne ein international crime zu begehen. Heute insbesondere angesichts jüngster Ereignisse, mag dies nicht mehr vertretbar sein. Bei der Vertreibung der Sudetendeutschen kommt es aber auf die Zeit nach 1945 an.

Zum einen ist bei der auch von den Westmächten vertretenen Gültigkeit des Münchner Abkommens durchaus zweifelhaft, ob es sich bei den sudetendeutschen Gebieten tatsächlich bereits wieder um tschechoslowakisches Gebiet handelte. Durch welchen Akt sollte denn die territoriale Souveränität auf die Tschechoslowakei übertragen worden sein?

Man wird jedoch auch eine - erst recht aus diskriminierenden Gründen erfolgende – Vertrei-



bung der Wohnbevölkerung, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Staatsangehörige handelt, und die damit zusammenhängende Enteignung als Verletzung fundamentaler Grundsätze der Menschlichkeit und der internationalen Gemeinschaft betrachten müssen. Die Tatsache, daß die Vertreibungsmaßnahme nicht Menschen in okkupierten Gebieten, sondern die eigene Wohnbevölkerung betrifft, wird man nicht als weniger gravierend qualifizieren können.

Auch den Nürnberger Prozessen ist keineswegs zu entnehmen, daß lediglich eine Vertreibung durch den Besatzer als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten sei, vielmehr jedenfalls auch diese. Und in der Tat war die Vertreibung der Menschen von ihrem Grund und Boden seit jeher geächtet. ...

#### **(1) Art. 25 GG**

Durch Art. 25 GG erlangen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung. Art. 25 GG verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten. Die Bestimmung trifft aber keine Aussage darüber, wie sich die Bundesrepublik gegenüber völkerrechtswidrigem Handeln anderer Staaten verhalten soll. Etwas anderes gilt jedoch bei ius cogens (zwingendem Recht), aber auch bei völkerrechtlichen Verbrechen kann anderes gelten. Die Beachtung eines dem ius cogens widersprechenden ausländischen Rechtssatzes ist untersagt. Der Staat, der ius cogens verstoßende Rechtsakte anderer Staaten respektiert, würde selbst gegen ius cogens verstoßen.

Nun verstoßen allerdings entschädigungslose Enteignungen für sich nicht gegen ius cogens. Da aber eine menschenrechtswidrige Diskriminierung der Deutschen verbunden mit Vertreibungsmaßnahmen zu bejahen ist, ist eine Verletzung von ius cogens zu bejahen. soweit ein Verstoß gegen ius cogens vorliegt, dürfen deutsche Behörden und Gerichte gemäß Art. 25 GG die entsprechenden tschechoslowakischen Hoheitsakte nicht anerkennen.

Wie oben ausgeführt ist auch das Vorliegen eines völkerrechtlichen Verbrechens zu bejahen. Auch diese Tatsache verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Nichtanerkennung der Vertreibungs- und Enteignungsmaßnahmen des tschechoslowakischen Staates.

#### **(2) Art. 6 EGBGB**

Die Völkerrechtswidrigkeit ausländischer Hoheitsakte ist auch im Rahmen des Art. 6 EGBGB zu berücksichtigen. Zu den "wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts" im Sinne von Art. 6 EGBGB gehören gemäß Art. 25 GG auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. ... Da diskriminierende, entschädigungslose Enteignungen mit dem allgemeinen Völkerrecht nicht vereinbar sind, verstoßen sie auch gegen den ordre public (öffentliche Ordnung).

In seinem Völkerrechtslehrbuch schreibt (der deutsche Völkerrechtler Christof) Dahm ... "Die deutschen Gerichte und Gerichte anderer Staaten sind nicht gehalten, die Enteignungen deutscher Vermögen in Polen, der Tschechoslowakei und anderen europäischen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg im Bereiche ihrer Zuständigkeit als rechtswirksam zu behandeln. Die dort vorgenommenen Massenvertreibungen und -Enteignungen enthalten einen so großen Verstoß gegen den internationalen ordre public, daß sie nicht anerkannt werden müssen, ja nicht einmal anerkannt werden dürfen."

Entschädigungslose Enteignungen sind aber auch mit dem nationalen ordre public nicht in Einklang stehend, da sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sind. ...

### **(3) Zwischenergebnis**

Für den deutschen Rechtskreis ist damit die Nichtanerkennung der völkerrechtswidrigen Maßnahmen gemäß Art. 25 GG und Art. 6 EGBGB geboten, die ursprünglichen Eigentumstitel sind weiterhin als existent zu betrachten. ...

### **f. Einwendungsverzicht gemäß Art. 3 Sechster Teil, Art. 1 Neunter Teil Überleitungsvertrag**

#### **aa. Inhalt**

Nach Art. 3 Abs. 1 Sechster Teil Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten wird die Bundesrepublik Deutschland "in Zukunft keine Einwendungen gegen Maßnahmen erheben wird, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes oder aufgrund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Gleichzeitig normiert Art. 3 Abs. 3 Sechster Teil Überleitungsvertrag, daß

"Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) ... dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben", nicht zugelassen sind.

#### **Art. 1 Neunter Teil Überleitungsvertrag regelt, daß**

"deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Art. 5 des Fünften Teils dieses Vertrages genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen."

Der Einwendungsverzicht aus Art. 3 Abs. 1 Sechster Teil Überleitungsvertrag führte dazu, daß die Bundesregierung auf die Geltendmachung völkerrechtlicher Ersatzansprüche im Wege des diplomatischen Schutzes gegenüber den Alliierten verzichtete. ... Art. 3 enthält aber keine Aussage über den rechtlichen Bestand der Ansprüche, hebt diese also materiell-rechtlich nicht auf. ...

#### **bb. Fortgeltung**

Nach Art. 7 des "Zwei-plus-Vier-Vertrages" beendeten die Vier Mächte "ihre Rechte und Verantwortlichkeiten" in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Art. 7 Abs. 1 bezieht sich aber nur auf die Vereinbarungen der vier Siegermächte über Deutschland. Da aber nach Art. 7 Abs. 2 des "Zwei-plus-Vier-Vertrages" das vereinte Deutschland "demgemäß die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten" hat, müßten auch die Regelungen der Verträge der drei Westmächte mit der Bundesrepublik Deutschland, die die deutsche Souveränität beeinträchtigen, ihre Bedeutung verloren haben. Folge wäre damit die Beendigung des Deutschlandvertrages und auch des Überleitungsvertrages.

... Allerdings werden die für die eigentumsrechtliche Problematik relevanten Bestimmungen des Sechsten und Neunten Teils durch den Notenwechsel seltsamerweise nicht außer Kraft gesetzt. Sie haben damit auch künftig Gültigkeit. Innerstaatlich haben die fortgeltenden Normen nun den Charakter einer Rechtsverordnung des Bundes. ...

## **C. Völkerrechtliche Haftung**

### **I. Einleitung**

Wie jede Rechtsordnung enthält auch das Völkerrecht den Grundsatz, daß seine Subjekte für die ihnen zuzurechnenden rechtswidrigen Handlungen, die völkerrechtlichen Delikte, einzustehen haben. Sie sind dabei dem oder den unmittelbar verletzten Völkerrechtssubjekten gegenüber verantwortlich. Die Rechtsverletzung ist wiedergutzumachen. Der Staat haftet.

### **II. Subjekt und Objekt völkerrechtlichen Unrechts**

#### **1. Subjekt**

##### **a. Allgemein**

Subjekt völkerrechtlichen Unrechts ist das Völkerrechtssubjekt, also in erster Linie der Staat. Infolge der weitgehenden Mediatisierung des Menschen im Völkerrecht wird ein völkerrechtliches Unrecht in der Regel von Staaten begangen. Nur im Falle des Bestehens eines Kriegsverbrechens wird das Unrecht dem Menschen zugerechnet, der die verbotene Tat gesetzt hat und der dann auch persönlich haften muß.

##### **b. Haftung des Staates für das Handeln seiner Organe**

Da die Völkerrechtssubjekte stets durch ihre Organe handeln, die sie handlungsfähig machen, haften sie auch für das Handeln ihrer Organe. Bei den wichtigsten Völkerrechtssubjekten, den souveränen Staaten, sind es Organe der Legislative, der Exekutive und der Judikative, die für eine solche Haftung in Frage kommen, soweit diese international tätig geworden sind und ein anderes Völkerrechtssubjekt geschädigt haben.

Dies kann geschehen durch völkerrechtswidrige Gesetze, aber auch durch völkerrechtswidrige Maßnahmen der Exekutive und der Rechtsprechung. Die völkerrechtswidrige Enteignung erfolgte hier durch die beiden Konfiskationsdekrete vom 21. Juni und 25. Oktober 1945, also durch hoheitliche Maßnahmen des tschechoslowakischen Staates. Der Staat kann sich bei der Haftung für seine Rechtsprechung nicht auf die Unabhängigkeit seiner Gerichte berufen.

Zur Wiedergutmachung sind die Vertreiberländer, also die Staaten, deren Organe bzw. deren Privatpersonen die Bevölkerung aus ihrer angestammten Heimat vertrieben haben, verpflichtet. Es spielt keine Rolle, daß unterdessen die Regime, die zur Zeit der Vertreibung regierten, heute nicht mehr an der Macht sind. Haftungssubjekt ist das Völkerrechtssubjekt unabhängig von seiner jeweiligen Verfaßtheit.

Die Vertreiberstaaten sind für alle Völkerrechtswidrigkeiten wie Mord, Mißhandlung, Vergewaltigung usw. der ortsansässigen Bevölkerung verantwortlich. Die Vertreiberstaaten haben sich auch das völkerrechtswidrige Verhalten von Individuen zurechnen zu lassen, wenn diese im Rahmen einer staatlichen Organisation tätig waren.

##### **c. Haftung des Staates für die Handlungen Privater**

... Auch für die Ausschreitungen von privaten Personen tragen die Vertreiberstaaten die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, soweit sie nicht hinreichend Vorsorge zur Verhinderung solcher Handlungen getroffen haben oder die Privatpersonen sogar ermunterten, rechtswidrige Handlungen an Privatpersonen vorzunehmen.

#### **2. Objekt**

Der Staat ist auf der anderen Seite auch Objekt eines völkerrechtlichen Unrechts. Viele völkerrechtliche Unrechtstatbestände beziehen sich auf Schäden, die dem Menschen zugefügt werden, gleichwohl ist infolge der Mediatisierung des Menschen Objekt dieses Unrechts nicht der geschädigte Mensch selbst. Es wird vielmehr fingiert, daß in der Person des Geschädigten dessen Heimatstaat, hier also der deutsche Staat, geschädigt wurde. Es steht daher dem tatsächlich geschädigten Menschen in der Regel nicht das Recht zu, völkerrechtliche Schritte zur Ahndung oder Beseitigung der Folgen eines völkerrechtlichen Unrechts zu unternehmen.

### **III. Völkerrechtswidrigkeit**

Eine Haftung für eine Völkerrechtsverletzung tritt grundsätzlich nur ein, wenn die Handlung

rechtswidrig war. Bei Handlungsdelikten ist in der Regel aber die bloße objektive Verletzung einer Völkerrechtsnorm entscheidend. Bestimmte Umstände können ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit – und damit die Haftung – ausschließen.

Als Rechtfertigungsgründe gelten etwa Höhere Gewalt, Notstand, Notwehr und Repressalie sowie die Einwilligung. Die genannten Gründe kommen aber als Rechtfertigungsgründe bei Vertreibung und Enteignung nicht in Betracht. Auch die Repressalie kann eine Vertreibung und Enteignung nicht rechtfertigen. ...

## **V. Wiedergutmachungspflicht**

### **1. Allgemein**

Ein Staat, dem ein völkerrechtswidriger Unrechtstatbestand zugerechnet wird, ist dem verletzten Staat gegenüber zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die Wiedergutmachung hat soweit wie möglich alle Folgen des Unrechtstatbestandes zu beseitigen. ...

### **3. Materielle Schäden**

#### **a. Naturalrestitution**

Bei materiellen Schäden ist grundsätzlich der frühere Zustand wiederherzustellen. Dieser Grundsatz der Naturalrestitution gehört zu den "von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen" im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

Das völkerrechtswidrige, deliktische Verhalten der Vertreiberstaaten sieht als Rechtsfolge also die Pflicht zur Wiedergutmachung der Schädigungen vor. Die Wiedergutmachung erfolgt durch Naturalrestitution. Naturalrestitution bedeutet, die Rücknahme des Ausweisungsbefehls, die Rückgabe des konfiszierten Eigentums, die Aufhebung des rechtswidrigen Gesetzes. Naturalrestitution heißt, daß die angestammte Bevölkerung wieder in ihre Heimat zurückkehren und ihre Häuser neu beziehen darf. Es ist also insgesamt der frühere Zustand wiederherzustellen. ...

#### **b. Schadensersatz**

Ist die volle Beseitigung des Schadens nicht möglich, nicht zumutbar, unbillig, demütigend oder gar rechtsmißbräuchlich, so ist Schadensersatz zu leisten. Die Ersatzleistung muß insgesamt die vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleisten. Sie umfaßt auch den entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. Auch die entgangene Nutzung widerrechtlich entzogenen Eigentums wird als entgangener Gewinn entschädigt. ...

### **4. Immaterielle Schäden**

Auch immaterielle Schäden sind wiedergutzumachen und zwar sowohl diejenigen, die dem verletzten Staat selbst zugefügt worden sind, als auch diejenigen, die die verletzten Staatsangehörigen erlitten haben. Ein solches immaterielles Gut des Staates, das durch die Rechtsverletzung beeinträchtigt werden kann, ist etwa die Ehre des Staates, seine Unabhängigkeit und seine territoriale Integrität. Immaterielle Schäden, die Privatpersonen zugefügt werden können, sind beispielsweise die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder die Zufügung seelischen Leidens, ausgelöst etwa durch die Vertreibung und Enteignung.

Für völkerrechtswidrige ideelle Schäden ist Genugtuung zu leisten. Diese Genugtuung kann durch eine feierliche Entschuldigung erfolgen, aber auch in der angemessenen Bestrafung der Schuldigen bestehen. Als Genugtuung ist auch die bloße Feststellung der begangenen Völkerrechtsverletzungen durch ein Schiedsgericht oder den internationalen Gerichtshof denkbar. ...

## **V. Fortdauer der Haftung für Staatsorgane**

Die Haftung des Staates dauert auch dann fort, wenn das Regime, das das völkerrechtliche Unrecht begangen hat, beseitigt worden ist. Die Haftung erlischt erst, wenn der Staat untergeht. Sie geht nicht auf den oder die Gebietsnachfolger über. Die Tschechoslowakei ist nicht untergegangen, sie lebt in der Tschechischen Republik fort, so daß weiterhin ein Haftungsträ-

ger vorhanden ist. ...

### **VII. Verjährung**

Die Haftung kann unter Umständen kraft Verjährung enden. Allerdings kennt das Völkerrecht keine festen Verjährungsfristen. ... Handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so wird eine Verjährung auch des Wiedergutmachungsanspruchs analog der UN-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen sein. ...

### **VIII. Resümee**

Die Tschechische Republik ist für sein völkerrechtswidriges Handeln im übrigen völkerrechtlich verantwortlich und hat den verschuldeten Schaden wiedergutzumachen.

Wegen der gegen das Völkerrecht verstoßenden Enteignungsmaßnahmen ist das Eigentum zurückzugeben und soweit dies nicht möglich ist, ein Ausgleich zu leisten. Dieser Anspruch ist völkerrechtlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß dritte Personen private Rechte an dem Eigentum aufgrund des tschechoslowakischen Zivilrechts erworben haben. ...<<